

# Satzung des VfB Fanclubs

## „Bermuda Schwoiga“

### § 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der Fanclub führt den Namen „Bermuda Schwoiga“, wurde am 04. November 2017 gegründet und hat seinen Sitz im Triberg 18, 71409 Schwaikheim.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Stand: 06.März 2018

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck Aufgaben des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Vereins für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V. um eine Steigerung des sportlichen Erfolges herbei zu führen.
- 4.) Dieses Vereinsziel erfüllt er mit folgenden Absichten:
  - Förderung des gemeinschaftlichen Gefühls
  - Begegnungen und Austausch mit Anhängern anderen Vereinen
  - Besuch von Heim- und Auswärtsspielen des VfB Stuttgart
  - Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit
- 5.) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

## § 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden. Über eine Aufnahme, die schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe mitgeteilt werden.

§ 4 Nr. 2 Jedes Mitglied muss sich schriftlich zum Gewaltverzicht bereit erklären.

§ 4 Nr. 3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum Jahresende, durch Ausschluss durch den Vorstand oder durch Tod.

§ 4 Nr. 4 Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 4 Nr. 5 Ein Ausschluss kann wie folgt erfolgen:

bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Vereins wegen unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins aus sonstigen schwerwiegenden Gründen die gegen folgende Leitsätze verstoßen:

- I. Wir gehen fair und respektvoll miteinander um
- II. Wir sprechen miteinander, nicht übereinander
- III. Niemand wird aufgrund seiner Religion, Abstammung, Aussehen etc. diskriminiert

§ 4 Nr. 6 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Nr. 7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, jedoch ist es dem Mitglied mit der Beendigung untersagt, die Fankleidung des Bermuda Schwoiga in der Öffentlichkeit zu tragen, da dies ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten ist.

## **§ 5 Jahresbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages lautet wie folgt:

0-6 Jahre:	1,89 Euro / Jahr
7-15 Jahre:	8,93 Euro / Jahr
ab 16 Jahre:	18,93 Euro / Jahr

Die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist jeweils der 01. März.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeit kann von der Mitgliederversammlung neu bestimmt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- und bis zu 10 zusätzlichen Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von 2 Personen, bestehend aus 1.Vorstand, 2.Vorstand, Schriftführer und Kassier vertreten. Der 1. Vorstand hat grundsätzlich bei Stimmgleichheit doppeltes Stimmrecht.

## **§ 7 Wahl des Vorstands und der Beisitzer**

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Mitglied, hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Der Vorstand muss von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dort wird dann ein Ersatzmitglied gewählt.

Dies gilt ebenso für alle Beisitzer und den Kassenwart.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand und die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.

Wahl: Vorstand, Schriftführer, Kassenwart, Kassenprüfer sowie Beisitzer werden in getrennten Wahlvorgängen gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung und übt das Hausrecht aus.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers.
- 2.) Entlastung des gesamten Vorstandes.
- 3.) Wahl des neuen Vorstandes
- 4.) Wahl von 2 Kassenprüfern  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 5.) Jede Änderung der Satzung.
- 6.) Entscheidung über eingereichte Anträge.
- 7.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8.) Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen

- 9.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen an

Ina e.V (Integrations- und Nachhilfeverein)  
Ludwigsburgerstr. 36 71409 Schwaikheim

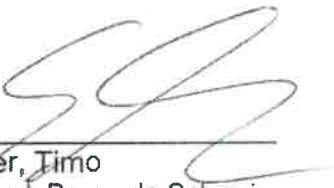
weitergegeben.

## § 10 Sonstige Bestimmungen

§ 10 Nr. 1 Der Fanclub „Bermuda Schwoiga “ übernimmt keine Haftung für Schäden, die von Mitglieder oder Nichtmitgliedern verursacht werden.

Der Verursacher des Schadens ist in vollem Umfang dafür haftbar.

§ 10 Nr. 2 Verkauft eine Person, die über den Verein „Bermuda Schwoiga “ erworbenen Karten für ein Spiel des VfB Stuttgart 1893 AG auf unberechtigte Weise, kann der Verein „Bermuda Schwoiga“ die Person dafür in vollem Umfang haftbar machen. Das gilt insbesondere für Strafen, die der Verein „Bermuda Schwoiga“ vom VfB Stuttgart 1893 AG erhält.



Scheufler, Timo  
1. Vorstand Bermuda Schwoiga



Klenk, Bärbel  
2. Vorstand Bermuda Schwoiga .

Stand: 06. März 2018